

Bekanntmachung

des Projektauftrages „**KWK Modellkommune 2012 bis 2017**“

des federführenden Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.10.2012.

Vorbemerkung

Der Schutz unseres Klimas und der natürlichen Lebensgrundlagen gehört zu den größten politischen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte. Klimaschutz ist eine gewaltige Aufgabe.

Mehr als ein Drittel des in Deutschland entstehenden CO₂ wird in NRW emittiert. Deshalb kommt dem Energieland NRW bei der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele eine besondere Verantwortung zu. NRW muss einen besonderen Beitrag leisten, um die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 % und bis 2050 um 80 bis 95 % (gemessen am Basisjahr 1990) zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund ist die Klimaschutz- und Energiepolitik des Landes darauf ausgerichtet, immer wieder neue und innovative Anreize in Richtung auf eine umwelt- und klimaschonende Energieversorgung zu setzen. Dies gilt in besonderem Maße für den Bereich der Ziel 2-Förderung und die hier erfolgreich implementierten Wettbewerbe und wettbewerblich gefassten Projektaufträge.

1. Ausgangslage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist eine zukunftsorientierte Form der Energiewandlung, die als eine wichtige Brücke in das Zeitalter der Erneuerbaren Energien fungieren kann. Denn durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Nutzwärme in einer KWK-Anlage kann der eingesetzte Brennstoff sehr viel effizienter genutzt werden als bei der herkömmlichen Erzeugung in getrennten Anlagen.

Bei herkömmlicher Erzeugung werden nur 30 bis 40 % des Primärenergieinputs in Strom umgewandelt, während 60 bis 70 % ungenutzt bleiben. Bei der Stromerzeugung in KWK-Anlagen kann die Verlustquote auf ca. 10 bis 20% begrenzt werden. Deshalb lässt sich KWK auch als die Effizienztechnologie Nr. 1 bezeichnen.

Diese zentrale Bedeutung findet im Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Gesetz)¹ ihren Niederschlag. Dieses gibt das Ziel vor, den Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung bzw. die Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK) in Deutschland bis 2020 auf 25 % zu steigern.

Eine von der Landesregierung in Auftrag gegebene und Mitte 2011 vorgelegte Studie belegt, dass gerade NRW mit seinen vielfältigen Ballungsräumen im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung über enorme Ausbaupotenziale verfügt. Insofern hat die Landesregierung NRW im Oktober 2011 im Rahmen des Klimaschutz-Start-Programms ein auf mehrere Jahre ange-

¹ Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (vom 19.3.2002; novelliert 2012)

legtes KWK-Impulsprogramm beschlossen, für das insgesamt ca. 250 Mio. EUR zur Verfügung stehen. Dieses KWK-Impulsprogramm umfasst drei Förderebenen:

- die Förderung von Anlagen
- die Förderung von Wärme-/Kälte-Netzen
- die Förderung von Modellprojekten, über deren Umsetzung ein zusätzlicher Beitrag zur Erhöhung des KWK-gestützten Stromanteils generiert werden kann.

2. Gegenstand und Ziel des Projektaufufes

Der Projektaufuf „KWK-Modellkommune 2012-2017“ knüpft an die Ergebnisse der KWK-Potenzialstudie und die Machbarkeitsstudie zum Fernwärmeausbau im Ruhrgebiet an und ist somit unmittelbar in die KWK-Gesamtstrategie des Landes eingebettet. Er ist ein weiterer Baustein, um das gesetzte Ziel zu erreichen, bis 2020 zumindest 25 % des Stroms auf der Grundlage von Kraft-Wärme-Kopplung zu erzeugen.

Grundgedanke des Projektaufufes ist es, Kommunen beim Auf- und Ausbau ihrer KWK-Anteile an der Stromerzeugung zu unterstützen. Diese Unterstützung soll über die Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln in einer Gesamthöhe von bis zu 25 Mio. EUR erfolgen.

Gefördert werden sollen dabei insbesondere Projekte, die Modellcharakter besitzen und damit - im Sinne einer Blaupause - auf andere Kommunen übertragbar sind. Mit Blick darauf, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung die im KWK-Gesetz definierten Ausbauziele für Mindestziele hält, ist diese Strahlkraft im Rahmen des Projektaufufes von besonderer Bedeutung.

Geplant ist ein aus drei Phasen bestehendes Fördermodell:

- In Phase 1 sollen interessierte Kommunen die Möglichkeit erhalten, ein Grobkonzept zur Steigerung des KWK-Anteiles an der Stromerzeugung vorzulegen. Bis zu 15 Kommunen erhalten dann eine Förderung, um das von ihnen vorgelegte Grobkonzept zu einem handlungsorientierten und umsetzungsfähigen Feinkonzept auszugestalten.
- In Phase 2 (Start: 2013) sollen die (bis zu 15) Gewinner-Kommunen der Phase 1 die von ihnen entwickelten Feinkonzepte vorlegen. Aus diesen Feinkonzepten werden bis zu drei Konzepte prämiert und auf diesem Weg bis zu drei Kommunen als „KWK-Modellkommunen“ ausgewählt. Zusätzlich kann ein Feinkonzept mit einer besonders hohen Innovationsqualität (Sonderpreis „KWK-Innovation“) ausgezeichnet werden.
- In Phase 3 (Start: 2014) schließlich erhalten die in Phase 2 ausgewählten „KWK-Modell-Kommunen“ sowie die Kommune, an die der Sonderpreis „KWK-Innovation“ gegangen ist, eine Projektförderung, um das von ihnen zuvor entwickelte Feinkonzept operativ umzusetzen.

Mit Hilfe dieses mehrstufigen Verfahrens soll zunächst ein Förderimpuls vor allem in die regionale Breite ausgelöst werden. Auf der Grundlage dieser Breitenausrichtung sollen dann einige ausgesuchte KWK-Spitzenprojekte mit Modellcharakter gefördert werden.

Die Projekte, die Gegenstand der eingereichten Grobkonzepte sind, müssen Ansatzpunkte zu einer strukturellen Weiterentwicklung der KWK-Nutzung in der Kommune enthalten. Sie können sich auf das Gesamtgebiet der Kommune, auf einen einzelnen Stadtteil oder auf eine Quartiersstruktur beziehen. Sie können eine einzelne Maßnahme oder ein integriertes Bündel von mehreren Maßnahmen umfassen. Aus ihnen muss allerdings klar hervorgehen, welcher KWK-Zubau bzw. welcher Fernwärmeausbau angestrebt wird, welche Instrumente herangezogen werden sollen und welche Zeitachse dabei zugrunde gelegt wird.

Inhaltliche Vorgaben für die von den Kommunen zu entwickelnden Konzepte bestehen nur insofern, dass sie nicht zu einer Beeinträchtigung der Balance von zentraler und dezentraler KWK führen dürfen. So ist eine breit angelegte Förderung von dezentralen KWK-Anlagen (z. B. in Form von Mikro-KWK-Anlagen, Mini-KWK-Anlagen oder Blockheizkraftwerken) sowohl in bestehenden Fernwärmeversorgungsgebieten als auch in potenziell für eine zentrale Versorgung geeigneten Siedlungsgebieten ausgeschlossen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehender Fernwärmeversorgungen und der weitere Ausbau der Fernwärme dürfen nicht gefährdet werden.

Mit Blick auf die sehr unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen in den Kommunen soll die Förderadressierung in drei „Kategorien“ erfolgen:

- Kategorie 1: Kommunen mit einem hohen KWK-gestützten Stromanteil (= KWK-Anteil > 15 %),
- Kategorie 2: Kommunen mit einem mittleren KWK-gestützten Stromanteil (= KWK-Anteil zwischen 5 % und 15 %),
- Kategorie 3: Kommunen mit einem niedrigen KWK-gestützten Stromanteil (= KWK-Anteil < 5 %).

In jeder Förderphase sollen nach Möglichkeit Konzepte bzw. Projekte aus allen drei Kategorien Berücksichtigung finden.

Projektbegleitend soll eine zentrale Leistelle eingerichtet werden. Diese soll als zentrale Ansprechpartnerin der beteiligten Kommunen in allen fachlichen und organisatorischen Fragen insbesondere in den Phasen 2 und 3 sowie als Plattform für einen interkommunalen Austausch fungieren. Im Sinne eines Multiplikators soll sie zudem dazu beitragen, dass von den Modellkommunen entwickelte und umgesetzte Konzepte auch anderen Kommunen zugänglich werden.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Kooperationen zwischen Kommunen sowie Kooperationen mit Unternehmen oder anderen Organisationen sind möglich. Für stadtteil- oder quartiersbezogene Konzepte gilt in Bezug auf den ausgewählten Stadtteil bzw. das ausgewählte Quartier eine Untergrenze von 150 Einwohnern.

3.2 Teilnahmevoraussetzungen

- Das Projekt, auf das sich das eingereichte Grobkonzept bezieht, muss mit allen seinen Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.
- Das Projekt, auf das sich das eingereichte Grobkonzept bezieht, muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von ersten Vorplanungen noch nicht begonnen worden sein.
- Das Projekt, auf das sich das eingereichte Grobkonzept bezieht, muss einen finanziellen Eigenanteil der Projektpartner vorsehen.

Um die nötige Eigeninitiative der Akteure belegen zu können, muss im Rahmen der Projektskizzen dargelegt werden, wie das Projekt nach Ablauf einer Förderung ohne weitere öffentliche Hilfen finanziert und weitergeführt werden soll.

4. Anforderungen und Auswahlkriterien

4.1 Formale Anforderungen

Die vollständigen Antragsunterlagen für die Einreichung des Grobkonzeptes umfassen:

- Projektbeschreibung mit Beitrag zu den Bewertungskriterien (max. 15 Seiten)
- Mantelbogen (Vordruck ETN)
- Kurzdarstellung der Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplanung einer möglichen Feinkonzepterstellung

Das Grobkonzept (zur Beschreibung des geplanten Projektes) muss in Inhalt und Umfang so gefasst sein, dass es ein abschließendes fachliches Votum ermöglicht. Der Umfang darf maximal 15 Seiten (A4, schwarz-weiß, einseitig beschrieben, Schriftart Arial, Schriftgrad 12, Zeilenabstand 1,5, Seitenrand 2,5 cm) nicht überschreiten. Die ersten Seiten müssen einen Überblick über das geplante Projekt und die beteiligten Partner geben und folgende Informationen enthalten:

- Kurzbezeichnung und Titel des Vorhabens,
- Kurzbeschreibung des Projektes mit maximal 1000 Zeichen,
- Geplante Projektlaufzeit,
- Geplante Gesamtausgaben,
- Adress- und Kontaktdaten des Projektkoordinators.

4.2 Inhaltliche Anforderungen

Das Grobkonzept sollte eine präzise Beschreibung der Ist-Situation in der Kommune enthalten. Diese sollte u. a. Angaben zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Größe der Kommune (Einwohnerzahl),
- Gewerbestruktur der Kommune und Hinweise zu infrastrukturellen Besonderheiten,
- Vorhandensein bzw. Nicht-Vorhandensein eines Fernwärmezugang,
- Höhe des KWK-gestützten Stromanteils und Einordnung in eine der diesbezüglich vorgegebenen drei Kategorien,
 - o Die Kommune muss den KWK-gestützten Stromanteil über beigefügte Daten unter Nennung der herangezogenen Quelle und der eingesetzten Berechnungsmethodik nachweisen. (Zur leichteren Kategorieneinordnung werden die aktuell verfügbaren Wärmekataster und alle relevanten Daten der KWK-Potenzialstudie 2011 vom Bremer Energie-Institut als Download zur Verfügung gestellt [<http://www.energieregion.nrw.de/kraftwerkstechnik/page.asp?InfolD=10422>].)
 - o Falls der KWK-Anteil nicht nachzuweisen ist, sollte die Erhebung der Daten Bestandteil des Konzeptes sein.
- Darstellung der in der Kommunen tätigen Versorger bzw. Grundversorger in den Bereichen Strom, Gas und Wärme,
- Darstellung von in der Kommune bereits umgesetzten Energiekonzepten z. B. in Verbindung mit der Etablierung kommunaler Klimaschutz- und/oder EnergiemanagerInnen.

Zudem sollte das Grobkonzept eine detaillierte Darstellung der definierten Projektziele aufweisen. Diese Projektziele sollten sich vordringlich an folgenden Parametern orientieren:

- Zielmarke für den KWK-gestützten Stromanteil,
- Volumen des angestrebten KWK-Zubaus (kW_e/Einwohner),
- Volumen der CO₂-Einsparung (kg/Einwohner/Jahr),
- Vernetzung der beteiligten Stakeholder.

Des Weiteren sollte das Grobkonzept

- eine Übersicht über die beabsichtigten Maßnahmen zur Umsetzung der definierten Projektziele,
- die Eckpunkte eines Finanzierungskonzeptes, aus dem die Höhe der Gesamtkosten sowie die Zusammensetzung der Kosten im Detail hervorgehen
- einen konkreten Zeitplan, der deutlich macht, wann und in welchem Zeitraum das Gesamtziel bzw. einzelne Zwischenziele erreicht werden sollen,
- sowie einen Hinweis auf die organisatorische Begleitung des Projektes durch die Kommune z. B. in Form eines interdisziplinären KWK-Teams oder eines Projektbüros

beinhalten.

Auch sollte eine Auflistung der einbezogenen Projektpartner erfolgen. Diese Projektpartner sollten unter Nennung der Organisation, der Einrichtung oder des Unternehmens mit Angabe der Ansprechpartner und deren Kontaktdaten ausgewiesen werden.

4.3 Bewertungskriterien

Die Bewertung der in Form von Konzepten eingereichten Projekte erfolgt auf der Grundlage ihres Beitrages zu den spezifischen Zielen des Projektaufufes sowie unter Berücksichtigung der grundlegenden Ziele des NRW Ziel2-Programms (EFRE) und der hier geltenden Querschnittsziele.

Zu den spezifischen Zielen dieses Projektaufufes, deren Gewichtung 50 % beträgt, zählen:

- Reduktion des Primärenergieverbrauches und der Treibhausgasemissionen,
- Steigerung des KWK-Anteiles an der Stromerzeugung bzw. des Ausbaus der Nah- und Fernwärme bzw. -Kälte,
- Übertragbarkeit des Projektes auf andere Kommunen,
- Entwicklung und Ausbau von kommunalen oder regionalen KWK-Netzwerken.

Zu den grundlegenden Zielen des NRW Ziel2-Programms (EFRE), deren Gewichtung 40 % beträgt, zählen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
- Verbesserung der Innovationskraft der nordrhein-westfälischen Wirtschaft insbesondere in den Themenfeldern Klimaschutz sowie Energie- und Ressourceneffizienz,
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen.

Im Sinne von Querschnittszielen des NRW Ziel2-Programms werden mit einer Gewichtung von 10 % die Unterstützung der umweltgerechten Entwicklung und die die Unterstützung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt dabei mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben auf der Grundlage einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Grobkonzepte.

5. Projektauswahl durch Jury

Die eingereichten Grobkonzepte werden gemäß der o. g. Auswahlkriterien in rechtlicher, wirtschaftlicher und fachlich-technologischer Hinsicht geprüft und bewertet. Auf dieser Grundlage schlägt eine unabhängige Jury dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Auswahl von bis zu 15 förderungswürdigen Grobkonzepten für das Antragsverfahren vor.

Die Jury besteht aus ausgewiesenen Fachleuten der Branche.

Die Jury wählt grundsätzlich nur Vorhaben aus, die den inhaltlichen und formalen Anforderungen entsprechen.

Die Entscheidung der Jury wird mit einem zusammenfassenden Votum abgeschlossen. Bei gleicher Bewertung werden diejenigen Vorhaben vorrangig prämiert, die den in der Vorbemerkung zum Ziel 2-Programm genannten Querschnittszielen am besten Rechnung tragen.

Die von der Jury für das Antragsverfahren ausgewählten Kommunen werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen informiert.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Kommunen erklären sich im Falle einer positiven Juryentscheidung einverstanden, dass ihre Namen und ihr Vorhaben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden.

6. Verfahren zur Einreichung der Unterlagen (Grobkonzept)

Ab sofort bis spätestens zum

31. Januar 2013 (17.00 Uhr)

sind beim für den Wettbewerb verantwortlichen Projektträger Energie, Technologie, Nachhaltigkeit (PT ETN) Grobkonzepte einzureichen. Die eingereichten Grobkonzepte sollen den Vorgaben in den Ziffern 4.1 und 4.2. entsprechen und müssen in schriftlicher Form eingereicht werden. Elektronisch oder per Fax eingereichte Skizzen können nicht berücksichtigt werden.

Das Juryverfahren endet mit der Auswahl von Grobkonzepten für das förmliche Antragsverfahren am 31. März 2013.

Die Unterlagen sind zu richten an die:

Forschungszentrum Jülich GmbH

Projektträger ETN

Kennwort: Projektauftrag „**KWK-Modellkommune 2012-2017**“

Postanschrift:
52425 Jülich

Lieferanschrift:
Karl-Heinz-Beckurts-Str. 13
52428 Jülich

Es wird unbedingt empfohlen, zur Teilnahmeberatung vor dem Erstellen des Grobkonzeptes mit dem Projektträger ETN Kontakt aufzunehmen. Dort sind weitere Informationen und Erläuterungen zum Ablauf des Projektauftrufes sowie zu den Fördersätzen erhältlich.

Kontakt:

Koordination des Projektauftrufes:

Dr. Michaela Krupp

Tel.: 02461 – 690 604

Dr. Bernd Steingrobe

Tel.: 02461 – 690 602

Sekretariat und zentrale Auskunft: Tel.: 02461 – 690 601

Zeitlicher Ablauf:

- | | |
|------------------------------|--|
| • 31. Januar 2013, 17.00 Uhr | Ende der Einreichfrist für das Grobkonzept |
| • März 2013 | Auswahl der Projekte durch eine Jury |
| • April 2013 | Aufforderung zur Antragsstellung durch das MKULNV |
| • ab April 2013 | Antragsgespräche Feinkonzepterstellung bei ETN |
| • 1. Juni 2013 | Start der Phase 2: Feinkonzepterstellung |
| • 31. Januar 2014 | Vorlagefrist für die Feinkonzepte |
| • bis April 2014 | Prüfung Feinkonzepte und Auswahl der Modellkommunen |
| • bis September 2014 | Antragsphase für die Modellkommunen |
| • 1. Oktober 2014 | Operativer Start der KWK-Modellkommunen |

Um den Projektauftruf bekannt zu machen, werden in den Regionen Informationsveranstaltungen durchgeführt: Genaue Termine, Anfahrtsbeschreibungen, etc. sind auf der Internetseite www.ziel2.nrw.de und www.fz-juelich/etn aufgeführt.

7. Informationen zum anschließenden Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die ausgewählten Kommunen schließt sich das reguläre Antrags- und Bewilligungsverfahren an. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die Antragsteller als Premiumpartner begriffen. Insofern wird ihnen unmittelbar nach der Juryentscheidung eine Intensivberatung angeboten. So soll erreicht werden, dass in den betreffenden Kommunen mit den Arbeiten am Feinkonzept spätestens zwei Monate nach der Juryentscheidung begonnen werden kann. Sollte innerhalb dieser Frist kein Zuwendungsbescheid ergangen sein, soll die Erlaubnis zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt werden.

Unabhängig davon gilt: Sollten bis zum 31. Mai 2013 die Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, so erlischt grundsätzlich das positive Juryvotum.

Folgende Randbedingungen der möglichen späteren Projektförderung sollten bereits bei der Erstellung des Grobkonzeptes beachtet werden:

- Die Partner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Kooperationsvertrag regeln.
- Als tatsächlich gezahlte und nachgewiesene Stundensätze werden maximal die Werte lt. Tarifvertrag TVL/TVÖD anerkannt.
- Im Rahmen der Vorkalkulation können projektbezogene und tatsächlich belegbare Gemeinkosten mit maximal 10% der Personalausgaben berücksichtigt werden.
- Bei allen Aufträgen ist das Vergaberecht (VOL/VOF/VOB) einzuhalten.
- Die Mittelauszahlung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach Vorlage der Originalbelege für tatsächlich getätigte Ausgaben.

8. Fördergrundlagen

Grundlage der Förderung sind das Operationelle Programm (EFRE) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" des NRW Ziel 2-Programms (2007 – 2013) sowie das zurzeit in Erstellung begriffene Operationelle Programm (EFRE) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" des NRW Ziel 2-Programms (2014 – 2020) nach Maßgabe von §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie weiterer Richtlinien und Verordnungen des Landes NRW und der EU.

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung.

Die Förderrichtlinien und Vorschriften sind unter www.ziel2.nrw.de abrufbar.

Die Förderung erfolgt in Form einer 90%igen Anteilsfinanzierung. Bei Kommunen in Haushaltssicherung oder Kommunen, die am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ teilnehmen, ist in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht im Einzelfall eine 100 %ige Finanzierung möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Basis der o. a. Förderrichtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt im Wege der Ausgabenerstattung nach der Vorlage von Belegen für tatsächlich getätigte Ausgaben. Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten gemäß Art. 6 und 7 der VO EG Nr. 1828/2006 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen der vorgenannten Förderrichtlinien oder ihrer Nachfolgeregelungen erteilt.

9. Mittelausstattung

Für Phase 1 und die Förderung der Feinkonzepte in Phase 2 des Projektauftrages „KWK-Modellkommune 2012-2017“ steht ein Budget von insgesamt bis zu 5,0 Mio. EUR zur Verfügung.



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

Die KWK-Förderungsmaßnahme wird aus Mitteln des EFRE-Programms der EU kofinanziert.